

22.05.96

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe
(Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)**A. Zielsetzung**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt soll auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten. Hierzu gehört neben der Nachweisverordnung und den Verordnungen über die Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung auch die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe.

Nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG ist Entsorgungsfachbetrieb, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer Entsorgungsgemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Dabei bedürfen Überwachungsverträge der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Entsprechendes gilt für die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG.

An den Entsorgungsfachbetrieb knüpfen sich erhebliche verfahrensrechtliche Privilegierungen:

- Nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG bedarf ein Entsorgungsfachbetrieb weder einer Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 noch einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG.
- In der Nachweisverordnung werden im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens an Entsorgungsfachbetriebe weitere verfahrensrechtliche Erleichterungen geknüpft; soweit die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in Anlagen durchgeführt wird, die insoweit über die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verfügen, bedarf es beim Entsorgungsnachweisverfahren keiner Vorabkontrolle durch eine Behördenbestätigung.

Nach § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vorzuschreiben. Dabei können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnis festgelegt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Anforderungen an Geräte und Ausrüstungen bestimmt werden. Darüber hinaus kann auch eine besondere Anerkennung der Entsorgungsfachbetriebe vorgeschrieben werden.

In Ergänzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dient diese Verordnung der weiteren Umsetzung der Artikel 3 und 12 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung des § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG auf. Die Verordnung legt Mindestanforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes sowie Anforderungen an den Betriebsinhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen fest. Sie regelt darüber hinaus Anforderungen an den Überwachungsvertrag zwischen Betrieb und der technischen Überwachungsorganisation als Voraussetzung für die Zertifizierung des Entsorgungsfachbetriebes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Preiswirkungen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe zählt. Mit der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten- und Preiswirkungen der Verordnung ist zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung zu erwarten, nach der nicht, wie nach bisherigem Abfallrecht, nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Mit der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe werden die vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehenen Deregulierungsmöglichkeiten genutzt. Zu den Kosten- und Preiswirkungen gilt im einzelnen:

I. Kosten

Die Durchführung der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe wird beim Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen. Den Ländern und Gemeinden entstehen zusätzliche Kosten lediglich für die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Zustimmung zu den einzelnen Überwachungsverträgen. Die notwendige Zustimmung kann jedoch auch allgemein erteilt werden; im übrigen regeln die Länder das Zustimmungsverfahren in eigener Verantwortung. Durch die verfahrensrechtlichen Deregulierungen, die mit der Entsorgungs-

fachbetriebseigenschaft verbunden sind, und die Möglichkeit, die Überwachungsintensität hinsichtlich der von Entsorgungsfachbetrieben vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten insgesamt zurückzunehmen, wird der Vollzugsaufwand der Länder jedoch mindestens kompensiert. Eine Steigerung des Gebührenniveaus ist nicht zu erwarten.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettentscheidung vom 19.03.1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der Beteiligten Kreise bereits am 23.02.1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

II. Preiswirkungen

Da die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb keine Voraussetzung für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten darstellt, bleibt es der betroffenen Wirtschaft überlassen, von der Möglichkeit zur Erlangung der Fachbetriebseigenschaft Gebrauch zu machen und die damit verbundenen verfahrensrechtlichen Deregulierungen und mögliche Wettbewerbsvorteile zu nutzen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 353/96

22.05.96

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe
(Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Mai 1996

031 (321) - 235 05 - Ab 57/96 (NA 6)

An den
Präsidenten des Bundesrates

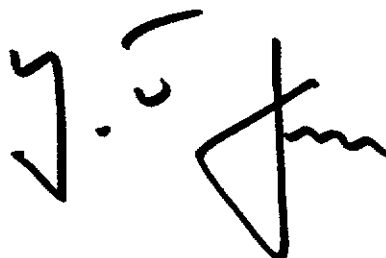
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe
(Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Drucksache 353/96

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - Efbv)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Entsorgungsfachbetrieb, Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt Anforderung an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47) in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. EG Nr. L 78 vom 26. März 1991, S. 32) geänderten Fassung.

**Zweiter Abschnitt Anforderung an die Organisation, Aus-
stattung und Tätigkeit eines Entsor-
gungsfachbetriebes**

- § 3 Anforderungen an die Betriebsorganisation
- § 4 Anforderung an die personelle Ausstattung
- § 5 Betriebstagebuch
- § 6 Versicherungsschutz
- § 7 Anforderungen an die Tätigkeit

**Dritter Abschnitt Anforderungen an den Betriebsinhaber und
die im Entsorgungsfachbetrieb beschäf-
tigten Personen**

- § 8 Anforderungen an den Betriebsinhaber
- § 9 Anforderungen an die für die Leitung und Beaufsichtigung
des Betriebes verantwortlichen Personen
- § 10 Anforderungen an das sonstige Personal
- § 11 Anforderungen an die Fortbildung

**Vierter Abschnitt Überwachung und Zertifizierung von Ent-
sorgungsfachbetrieben**

- § 12 Überwachungsvertrag
- § 13 Überwachung des Betriebes
- § 14 Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben
- § 15 Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages

Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften

- § 16 Zugänglichkeit der DIN-Normen
- § 17 Übergangsvorschrift
- § 18 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, die nach 52 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit einer technischen Überwachungsorganisation einen Überwachungsvertrag abgeschlossen haben oder die Berechtigung erlangen wollen, das Überwachungszeichen einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft zu führen. Sie regelt darüber hinaus die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben auf der Grundlage eines mit einer technischen Überwachungsorganisation geschlossenen Überwachungsvertrages. Für die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch Entsorgungsgemeinschaften findet die Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften Anwendung.

§ 2

Entsorgungsfachbetrieb, Begriffsbestimmungen

(1) Entsorgungsfachbetrieb im Sinne dieser Verordnung kann ein Betrieb werden, der

1. gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle einsammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet oder beseitigt,
2. aufgrund seiner organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, eine oder mehrere der in Nummer 1 genannten Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen und
3. hinsichtlich einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten Tätigkeiten die in der Verordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt.

Die Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes kann auch beschränkt sein auf

1. bestimmte Abfallarten oder Abfälle aus bestimmten Herkunftsbereichen,
2. bestimmte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren oder

3. bestimmte Standorte.

(2) Entsorgungsfachbetrieb im Sinne dieser Verordnung kann auch ein Teil eines Unternehmens werden, der die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt.

(3) Die Verwendung der Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" ist verboten

1. für Standorte, für die ein Unternehmen kein wirksames Überwachungszertifikat einer technischen Überwachungsorganisation nach § 14 Abs. 1 oder einer nach § 53 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anerkannten Entsorgergemeinschaft besitzt,

2. für nicht zertifizierte Tätigkeiten.

Ein Überwachungszeichen einer technischen Überwachungsorganisation nach § 14 Abs. 3 oder einer nach § 53 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anerkannten Entsorgergemeinschaft darf nicht ohne eines der in Satz 1 genannten Überwachungszertifikate verwendet werden.

(4) Betriebsinhaber im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder die nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die den Entsorgungsbetrieb betreiben.

(5) Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Betriebsinhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen bestellt worden sind.

(6) Sonstiges Personal im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten mitwirken.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit eines Entsorgungsbetriebes

§ 3

Anforderungen an die Betriebsorganisation

(1) Die Organisation des Entsorgungsbetriebes ist so auszugestalten, daß die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist. Bei der Gestaltung der Organisation ist insbesondere der Zweck, die Tätigkeit und die Größe des Betriebes, die Tätigkeit der im Betrieb beschäftigten Personen und die Art, insbesondere Gefährlichkeit, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, auf die sich die Tätigkeit bezieht, zu berücksichtigen.

(2) Für die im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind Verantwortung und Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse,

1. des Betriebsinhabers oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,
2. der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen,
3. der Betriebsbeauftragten, die nach Umwelt- oder Gefahrgutvorschriften im Betrieb zu bestellen sind, sowie
4. des sonstigen Personals

festzulegen und in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen.

(3) Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung der im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten erfordert, sind für diese Tätigkeiten Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen festzulegen.

§ 4

Anforderungen an die personelle Ausstattung

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat für jeden Standort mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zu bestellen. Der Betriebsinhaber kann selbst die Stelle einer verantwortlichen Person einnehmen. Hat ein Entsorgungsfachbetrieb mehrere Standorte oder sind mehrere Entsorgungsfachbetriebe Teile des gleichen Unternehmens, so kann für diese eine gemeinsame verantwortliche Person bestellt werden, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 2 Abs. 5 genannten Aufgaben nicht gefährdet wird.

(2) Der Entsorgungsfachbetrieb muß neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges Personal verfügen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann. Der Nachweis der ausreichenden Personalstärke erfolgt auf der Grundlage eines Einsatzplanes. Dabei sind übliche Ausfälle einzelner Personen durch Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5

Betriebstagebuch

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat für jeden Standort zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

1. Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der vom Entsorgungsfachbetrieb eingesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten oder beseitigten Abfälle einschließlich der Dokumentation der durchgeführten Leistung,
2. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
3. die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen und
4. die Angabe der mit dem Vorgang des Einsammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens oder Beseitigens beauftragten Person.

(2) Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefaßt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

(3) Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 6

Versicherungsschutz

Der Entsorgungsfachbetrieb muß über einen für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Art und Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes sind auf Grundlage einer betrieblichen Risikoabschätzung zu bestimmen. Der Versicherungsschutz muß

1. bei Betrieben, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mindestens eine Umwelthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung,
2. bei Betrieben, die Abfälle einsammeln oder befördern, Kfz-Haftpflichtversicherungen einschließlich einer auf den Einsammelungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, umfassen.

§ 7

Anforderungen an die Tätigkeit

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat die für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Betriebsinhaber hat den Nachweis zu erbringen, daß die für die Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen vorliegen und die mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden.

(2) Der Entsorgungsfachbetrieb darf im Rahmen der zertifizierten Tätigkeit einen Dritten nur dann beauftragen, wenn dieser hinsichtlich der übernommenen Tätigkeit ebenfalls als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Die Verantwortlichkeit des Entsorgungsfachbetriebes für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Entsorgungsfachbetrieb darf Dritte, die hinsichtlich ihrer jeweiligen Tätigkeiten nicht als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind, in einem insgesamt unerheblichen Umfang mit der Ausführung von zertifizierten Tätigkeiten beauftragen. Der Entsorgungsfachbetrieb hat in jedem Fall durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle eine fach- und sachgerechte

Ausführung dieser Tätigkeiten sicherzustellen. Dies setzt insbesondere voraus, daß

1. der Entsorgungsfachbetrieb sich vor der Beauftragung vergewissert, daß
 - a) der Dritte bei dieser Tätigkeit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt,
 - b) beim Dritten die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden Tätigkeit sichergestellt ist,
 - c) der Dritte und sein Personal die für diese Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde besitzen,
2. der Versicherungsschutz des Entsorgungsfachbetriebes sich auch auf die Tätigkeit des Dritten erstreckt oder der Dritte ihm einen eigenen, dem § 6 entsprechenden ausreichenden Versicherungsschutz nachweist,
3. vertraglich oder in anderer Weise verbindlich festgelegt ist, in welcher Weise die jeweilige Tätigkeit ausgeführt werden soll und wo die Abfälle verbleiben sollen,
4. der Entsorgungsfachbetrieb gegenüber dem Dritten vertraglich zu Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der ordnungsgemäßen Ausführung der jeweiligen Tätigkeit berechtigt ist,
5. dem Entsorgungsfachbetrieb vertraglich entsprechende Kontrollbefugnisse eingeräumt werden und

6. der Dritte sich verpflichtet, dem § 5 entsprechende Nachweise über die Durchführung seiner Tätigkeit und des ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle zu führen und dem Entsorgungsfachbetrieb unaufgefordert eine Kopie dieser Nachweise zu überlassen.

Dritter Abschnitt

Anforderungen an den Betriebsinhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen

§ 8

Anforderungen an den Betriebsinhaber

(1) Der Betriebsinhaber muß zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit erfordert, daß der Betriebsinhaber, seine gesetzlichen Vertreter und bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen

1. wegen Verletzung der Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zehntausend Deutsche Mark oder mit einer Strafe belegt worden ist oder

2. wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe a bis e verstoßen hat.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind bei der erstmaligen Überprüfung und danach alle drei Jahre, bei einem Wechsel der in Abs. 1 genannten Personen oder wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich ist, ein Führungszeugnis, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, des Sozialversicherungsträgers (Krankenkasse) und der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

§ 9

**Anforderungen an die für die Leitung und Beaufsichtigung
des Betriebes verantwortlichen Personen**

(1) Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Die Fachkunde erfordert

1. den Abschluß eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung oder die Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,
2. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit, für die eine Leitungs- oder Beaufsichtigungsfunktion beabsichtigt ist, und
3. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung vermittelt worden sind, die für die Aufgaben der in Satz 1 genannten Personen

erforderlich sind; für Betriebe, die Abfälle einsammeln oder befördern, gilt der Anhang zur Transportgenehmigungsverordnung entsprechend.

(3) Soweit unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Umstände die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen gewährleistet ist, kann als Voraussetzung für die Fachkunde auch anerkannt werden

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, und zusätzlich
2. während einer vierjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit, für die eine Leitungs- oder Beaufsichtigungsfunktion beabsichtigt ist.

Absatz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Ausbildung in anderen als den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Fachgebieten kann anerkannt werden, wenn diese Ausbildung im Hinblick auf die Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Umstände als gleichwertig anzusehen ist. Die Berufserfahrung in anderen als den Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 2

genannten Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

(5) Von der Erfüllung der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fachkundevoraussetzungen kann abgesehen werden, wenn die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

1. am 7. Oktober 1996 seit mindestens fünf Jahren im Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit denen einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vergleichbar sind und
2. unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 genannten Umstände die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet ist.

§ 10

Anforderungen an das sonstige Personal

Das sonstige Personal muß zuverlässig sein und eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

§ 11

Anforderungen an die Fortbildung

Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, daß die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen. Die für Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Lehrgängen im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 3 teilzunehmen. Die Fortbildungsmaßnahmen erstrecken sich auf die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Sachgebiete. Hinsichtlich des sonstigen Personals hat der Betriebsinhaber den Fortbildungsbedarf zu ermitteln.

Vierter Abschnitt
Überwachung und Zertifizierung von
Entsorgungsfachbetrieben

§ 12
Überwachungsvertrag

(1) Der Überwachungsvertrag nach § 52 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bedarf der Schriftform. Der Vertrag muß die Überwachung des Betriebes sowie die Zertifizierung des Betriebes als Entsorgungsfachbetrieb nach den Anforderungen der §§ 13 und 14 regeln.

(2) Die Vertragsparteien können weitergehende Vereinbarungen treffen, soweit diese den Anforderungen der Verordnung nicht widersprechen.

§ 13
Überwachung des Betriebes

(1) Die technische Überwachungsorganisation muß sich im Überwachungsvertrag verpflichten,

1. die in dieser Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Betriebs, die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Betriebsinhabers, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und des sonstigen Personals, vor der erstmaligen Zertifizierung, nach wesentlichen Änderungen des Betriebes, im übrigen jährlich zu überprüfen,
2. den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung gegenüber dem Betrieb schriftlich zu dokumentieren,
3. soweit aufgrund der Prüfung festgestellt wird, daß die in der Rechtsverordnung genannten Anforderungen nicht erfüllt sind, dem Betrieb gegenüber die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen und
4. alle Unterlagen und Informationen einschließlich Inhalt und Ergebnissen von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen, von denen die technische Überwachungsorganisation oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im Rahmen der Durchführung des Überwachungsvertrages Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen; Öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben unberührt.

(2) Der Betrieb muß sich verpflichten,

1. den beauftragten Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisation alle für die Prüfung der in der Rechtsverordnung genannten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen,
2. den beauftragten Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisation, soweit dies zur Prüfung der in der Rechtsverordnung genannten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten des Grundstücks, der Geschäfts- oder Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und
3. der technischen Überwachungsorganisation alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die technische Überwachungsorganisation ist verpflichtet, bei der Überprüfung neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

(4) Die technische Überwachungsorganisation soll bei der Überprüfung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen Ergebnisse von Prüfungen heranziehen, die

1. durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 169 S. 1) oder
2. durch eine nach DIN EN ISO 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001, 9002, 9003 oder 9004 vorgenommen wurden.

§ 14

Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes

(1) Soweit aufgrund der Prüfung nach § 13 festgestellt ist, daß die in der Rechtsverordnung genannten Anforderungen erfüllt sind, und die zuständige Behörde dem Überwachungsvertrag zugestimmt hat, ist die technische Überwachungsorganisation verpflichtet, dem Betrieb ein schriftliches Überwachungszertifikat mit folgenden Angaben auszustellen:

1. Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte,
2. die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes bezogen auf seine Standorte und Anlagen, im Falle des § 2

Abs. 1 Satz 2 unter Angabe der jeweiligen Abfallarten, Herkunftsbereiche, Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren,

3. Angabe des Namens der technischen Überwachungsorganisation, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des beauftragten Sachverständigen und des Leiters der technischen Überwachungsorganisation oder seines Beauftragten.

(2) Das Überwachungszertifikat ist zu befristen. Die Gültigkeitsdauer darf einen Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten.

(3) Mit dem Überwachungszertifikat ist dem Betrieb ein Überwachungszeichen zu erteilen. Das Überwachungszeichen muß die Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" in Verbindung mit dem Hinweis auf die zertifizierte Tätigkeit und die das Überwachungszeichen erteilende technische Überwachungsorganisation aufweisen.

(4) Die technische Überwachungsorganisation ist verpflichtet, das Überwachungszertifikat zu entziehen, wenn

1. der Betrieb die in der Verordnung genannten Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt,
2. sie hierzu durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist,

3. der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt oder
4. der Überwachungsvertrag gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

(5) Der Betrieb ist in den in Absatz 4 genannten Fällen verpflichtet, das Überwachungszertifikat der technischen Überwachungsorganisation auf deren Verlangen zurückzugeben.

§ 15

Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages

Wird der Überwachungsvertrag unwirksam, so verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen der technischen Überwachungsorganisation und die Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" zu führen. Beruht die Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages auf Gründen, die nicht vom Entsorgungsfachbetrieb zu vertreten sind, kann die für die Zustimmung zuständige Behörde dem Entsorgungsfachbetrieb die weitere Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" für eine angemessene Übergangszeit gestatten.

**Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften**

§ 16

Zugänglichkeit der DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in § 13 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivgemäß gesichert niedergelegt.

§ 17

Übergangsvorschrift

Bis zum 6. Oktober 1997 bedürfen die Lehrgänge zur Erfüllung der Fachkundevoraussetzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 keiner Anerkennung durch die zuständige Behörde.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang zur Entsorgungsfachbetriebsverordnung

Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebs verantwortlichen Personen

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Anlagen-, verfahrenstechnische und sonstige Maßnahmen der Vermeidung, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und der gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen;
2. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;
3. Art und Beschaffenheit von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;
4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten geltenden sonstigen Umweltrechts;
5. Bezüge zum Gefahrgutrecht;
6. Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
für Entsorgungsfachbetriebe

Nach § 52 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist Entsorgungsfachbetrieb, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer anerkannten Entsorgergemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Dabei bedürfen Überwachungsverträge der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Entsprechendes gilt für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaften nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Vorbild des erst im Vermittlungsverfahren in das Gesetz eingeführten Entsorgungsfachbetriebes ist der Fachbetrieb nach § 19 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die wasserrechtlichen Fachbetriebe müssen über geeignetes Gerät sowie über sachkundiges Personal verfügen und entweder berechtigt sein, das Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen haben, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Während im Wasserrecht die Fachbetriebseigenschaft Voraussetzung für den Bau oder die Instandhaltung etc. von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG darstellt und insoweit die Freiheit der Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz einschränkt, genießen die Entsorgungsfachbetriebe nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ausschließlich verfahrensrechtliche Privilegierungen:

- Nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG bedarf ein Entsorgungsfachbetrieb weder einer Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 noch einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfts nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG.
- In der Nachweisverordnung werden im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens an Entsorgungsfachbetriebe verfahrensrechtliche Erleichterungen geknüpft; soweit die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in Anlagen durchgeführt wird, die insoweit über die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verfügen, bedarf es beim Entsorgungsnachweisverfahren keiner Vorabkontrolle durch eine Behördenbestätigung.

Nach § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit der Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vorzuschreiben. Dabei können insbesondere Mindestanforderung an die Fachkenntnis festgelegt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Anforderungen an Geräte und Aus-

rüstungen bestimmt werden. Darüber hinaus kann auch eine besondere Anerkennung der Entsorgungsfachbetriebe vorgeschrieben werden.

Mit der vorliegenden Verordnung greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung des § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG auf. Diese Regelungen sind vordringlich, um einerseits Anreize für ein hohes Qualifikationsniveau der Entsorgungswirtschaft zu setzen, das nicht zuletzt unter dem Aspekt der zivil- und strafrechtlichen Haftung des Abfallerzeugers von erheblicher Bedeutung ist, und andererseits alle vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Nachweisverordnung vorgezeichneten Deregulierungsmöglichkeiten in vollem Umfang auszuschöpfen.

Die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe legt Mindestanforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit von Entsorgungsfachbetrieben, die Abfälle einsammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen fest. Hierzu zählen auch Anforderungen an den Betriebsinhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen. Diese gelten sowohl für Betriebe, die einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation geschlossen haben, als auch für Betriebe, die sich als Mitglied in einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft zertifizieren lassen wollen. Die Verordnung regelt darüber hinaus die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben auf Grundlage eines Überwachungsvertrages zwischen dem Betrieb und einer technischen Überwachungsorganisation.

Die von der Verordnung an den Entsorgungsfachbetrieb gestellten Anforderungen überlagern sich mit den Anforderungen an Organisation und Management nach den Vorschriften DIN EN ISO 9000 ff. und den Anforderungen nach der Öko-Audit-Verordnung der Europäischen Union (EWG) Nr. 1836/93.

Sie gehen jedoch insbesondere aufgrund der spezifischen Voraussetzungen für die Ausstattung des Betriebes und die Qualifikation des Betriebsinhabers und des Personals über die in den o.g. Regelungen enthaltenen Anforderungen hinaus und haben mit dem Begriff des Betriebes unter Umständen einen anderen Anknüpfungspunkt (vgl. § 2 Abs. 1 und 2).

Die unterschiedlichen Zertifizierungen können jedoch im Rahmen eines einheitlichen Vertrages geregelt werden. Auch wenn dies nicht geschehen ist, soll die technische Überwachungsorganisation bei der Überprüfung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen die Ergebnisse von Prüfungen heranziehen, die durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation im Rahmen des Öko-Audits bzw. eine akkreditierte Prüfstelle im Rahmen einer Zertifizierung eines Qualitätsmanagements vorgenommen wurden (vgl. § 13 Abs. 4). Auf diese Weise können Doppelprüfungen vermieden werden.

Die Verleihung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen für Entsorgungsfachbetriebe durch anerkannte Entsorgergemeinschaften (§ 52 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative KrW-/AbfG) wird durch die Richtlinie des

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG geregelt.

Anforderungen an Betriebe, die, ohne in Besitz der Abfälle zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln und Regelungen über deren Überwachung und Zertifizierung wurden in die Verordnung und die Richtlinie nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht aufgenommen. Da für diese Vermittlungsgeschäfte ein allgemeines, das Anforderungsprofil auch für die Fachbetriebseigenschaft prägendes Berufsbild noch nicht existiert, ist eine bundesgesetzliche Regelung insoweit nicht geboten.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung, müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um in erster Linie die Verhütung oder Verringung der Erzeugung von Abfällen und ihrer Gefährlichkeit und in zweiter Linie die stoffliche Verwertung oder die Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie zu fördern. Nach Artikel 12 der Richtlinie über Abfälle müssen Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle einsammeln oder befördern, bei den zuständigen Behörden gemeldet sein, sofern sie keine Genehmigung benötigen. Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung dient als Ergänzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, insbesondere des § 4 und der §§ 49 bis 52 KrW-/AbfG, der weiteren Umsetzung der Artikel 3 und 12 der EG-Richtlinie über Abfälle.

II. Konzeption der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe

Die Verordnung trifft auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Regelungen zu den Bereichen:

- Begriff des Entsorgungsfachbetriebes, § 2,
- Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes, §§ 3 bis 7,
- Anforderungen an die jeweils erforderliche Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Betriebsinhabers und der im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen, §§ 8 bis 11,
- Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen, §§ 12 bis 15.

III. Kosten und Preiswirkungen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe zählt. Mit der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem

übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten- und Preiswirkungen der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe ist zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung zu erwarten, nach der nicht, wie nach bisherigem Abfallrecht, nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Mit der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe wird eine vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehene Deregulierungsmöglichkeiten genutzt. Zu den Kosten- und Preiswirkungen gilt im einzelnen:

1. Kosten

Die Durchführung der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe wird beim Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen. Den Ländern und Gemeinden entstehen zusätzliche Kosten lediglich für die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Zustimmung zu den einzelnen Überwachungsverträgen. Die notwendige Zustimmung kann jedoch auch allgemein erteilt werden; im übrigen regeln die Länder das Zustimmungsverfahren in eigener Verantwortung.

Durch die verfahrensrechtlichen Deregulierungen, die mit der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verbunden sind, und die Möglichkeit, die Überwachungsintensität hinsichtlich der von Entsorgungsfachbetrieben vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten insgesamt zurückzunehmen, wird der Vollzugsaufwand der Länder jedoch mindestens kompensiert. Eine Steigerung des Gebührenniveaus ist nicht zu erwarten.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettentscheidung vom 19.03.1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der Beteiligten Kreise bereits am 23.02.1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten

Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

2. Preiswirkungen

Da die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb keine Voraussetzung für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten darstellt, bleibt es der betroffenen Wirtschaft überlassen, von der Möglichkeit zur Erlangung der Fachbetriebseigenschaft Gebrauch zu machen und die damit verbundenen verfahrensrechtlichen Deregulierungen und möglichen Wettbewerbsvorteile zu nutzen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Danach regelt die Verordnung Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, die nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG durch eine technische Überwachungsorganisation oder eine Entsorgungsgemeinschaft zertifiziert werden wollen. Sie regelt darüber hinaus die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen. Satz 3 stellt klar, daß für die Überwachung und Zertifizierung durch Entsorgungsgemeinschaften die Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften Anwendung findet.

Zu § 2 (Entsorgungsfachbetrieb, Begriffsbestimmungen)

§ 2 legt fest, welche Betriebe Entsorgungsfachbetriebe im Sinne der Verordnung werden können, regelt die Verwendung der Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" im beruflichen Verkehr und enthält Begriffsbestimmungen.

Nach Absatz 1 kann Entsorgungsfachbetrieb ein Betrieb werden, der in der Lage ist, eine oder mehrere der in den von der Verordnung genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen und hierbei die in

der Verordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt.

In Anlehnung an eine entsprechende Regelung im § 19 1 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz stellt § 2 Abs. 1 Satz 2 EfbV klar, daß die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes auch auf bestimmte Abfallarten, Abfälle aus bestimmten Herkunftsbereichen, bestimmte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren oder bestimmte Standorte beschränkt sein kann. Hierbei tragen die Nr. 1 und 2 dem Umstand Rechnung, daß in der Entsorgungswirtschaft zum Teil stark spezialisierte Unternehmen tätig sind, so daß bei der Konkretisierung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen Differenzierungen im Hinblick auf die jeweils ausgeübte abfallwirtschaftliche Tätigkeit (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 6, § 8 Abs. 2 Satz 1) erforderlich sein können.

Nach Absatz 2 kann auch ein Teil eines Unternehmens die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft erwerben, wenn er organisatorisch, personell oder technisch in der Lage ist, die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen. In diesem Fall gelten die Anforderungen der Verordnung nur für den Betriebsteil.

Absatz 3 regelt die Verwendung der Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" und des entsprechenden, von einer technischen Überwachungsorganisation oder einer Entsorgungsgemeinschaft erteilten Überwachungszeichens im beruf-

lichen Verkehr. Die Regelung entspricht den in § 31 Umweltauditgesetz enthaltenen Verwendungsverböten für die Teilnahmeerklärungen und Graphik nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93.

Die Absätze 4 bis 6 enthalten Definitionen der in der Verordnung verwendeten Begriffe des Betriebsinhabers (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2, §§ 8 und 11) der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4, § 5 Abs. 2 Satz 1, §§ 9 und 11) und des sonstigen Personals (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 2, §§ 10 und 11).

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes

Zu § 3 (Anforderungen an die Betriebsorganisation)

§ 3 regelt die Anforderungen an die Gestaltung der Betriebsorganisation. Die Organisation muß die Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sicherstellen; für die Ausgestaltung der Organisation nennt Absatz 1 die wesentlichen Kriterien.

Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift in Absatz 2, daß der Entsorgungsfachbetrieb Verantwortung und Befugnisse des Betriebsinhabers und der Beschäftigten festlegen und durch Funktionsbeschreibungen, Organisationspläne dar-

stellen muß. Nach Absatz 3 sind - soweit zur sach- und fachgerechten Durchführung der Tätigkeiten erforderlich - Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen festzulegen.

Zu § 4 (Anforderungen an die personelle Ausstattung)

Nach Abs. 1 hat der Entsorgungsfachbetrieb für jeden Standort mindestens eine Person mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb an diesem Standort durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (vgl. § 2 Abs. 5) zu bestellen. Dieser Person, die für ihren Tätigkeitsbereich nach § 9 Abs. 2 bis 5 über eine ausreichende Fachkunde verfügen muß, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 die erforderlichen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse einzuräumen, insbesondere um eine Beachtung der für den Betrieb geltenden Vorschriften und Anordnungen sicherzustellen.

Die Funktion des fachlich Verantwortlichen kann vom Betriebsinhaber - wie in Abs. 1 Satz 2 klargestellt - oder bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (OHG, KG, BGB-Gesellschaft) von einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung berechtigten Person wahrgenommen werden. Es ist aber auch möglich, daß die Geschäftsleitung eine andere fachlich qualifizierte Person innerhalb ihres Betriebes als Betriebsleiter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt. Satz 3 regelt die Bestellung einer gemeinsamen verantwortlichen Person für mehrere Standorte oder Un-

ternehmensteile; hiermit wird der Grundgedanke der bewährten Vorschrift über die Bestellung eines gemeinsamen Immissionsschutz oder Störfallbeauftragten (§ 3 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) übernommen.

Abs. 2 fordert, daß der Entsorgungsfachbetrieb zur Erfüllung einer sach- und fachgerechten Tätigkeit über ausreichendes Personal verfügen muß.

Zu § 5 (Betriebstagebuch)

§ 5 bestimmt, daß der Entsorgungsfachbetrieb für jeden Standort zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben der TA Abfall und der TA Siedlungsabfall ein Betriebstagebuch zu führen hat. Das Betriebstagebuch gibt Auskunft über die Art, Menge, Herkunft und Verbleib der vom Entsorgungsfachbetrieb im Rahmen seiner Tätigkeit behandelten Abfälle einschließlich der durchgeführten Leistung, über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, sowie über die den abfallwirtschaftlichen Vorgang durchführenden Personen. Das Betriebstagebuch ermöglicht einerseits dem Entsorgungsfachbetrieb selbst, die durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zu kontrollieren, andererseits kann der Betrieb auch gegenüber der technischen Überwachungsorganisation die ordnungsgemäße Durchführung der Betriebsabläufe dokumentieren.

Zu § 6 (Versicherungsschutz)

Alle Entsorgungsfachbetriebe haben über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen, dessen Art und Umfang allerdings im Einzelfall auf Grundlage einer betrieblichen Risikoabschätzung bestimmt werden muß.

Zu § 7 (Anforderungen an die Tätigkeit)

§ 7 regelt, daß der Entsorgungsfachbetrieb bei der Tätigkeit alle geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten muß. Zu diesen Vorschriften zählt etwa das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz sowie sämtliche untergesetzlichen Rechtsvorschriften. Nach § 13 Abs. 3 muß die technische Überwachungsorganisation bei der Überprüfung auch die zu diesen Rechtsvorschriften ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder berücksichtigen. Der Betriebsinhaber muß über sämtliche für seine Tätigkeit erforderlichen behördlichen Entscheidungen oder Zulassungen verfügen und die Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden beachten.

Mit dem Verweis auf die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften verzichtet die Verordnung darauf, eigenständig Anforderungen an Geräte und Ausrüstungen eines Entsorgungsfachbetriebes festzulegen. Angesichts des weiten Spektrums der vom Entsorgungsfachbetrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten wäre eine

allgemeinverbindliche Anforderung oder Aufzählung einerseits nicht realisierbar; andererseits stellen die jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ihrerseits Anforderungen an die Durchführung der Tätigkeit und fassen damit die konkrete Tätigkeit unter Berücksichtigung des spezifischen Schutzzwecks der Vorschrift wesentlich genauer ins Auge.

Absatz 2 bestimmt, daß der Entsorgungsfachbetrieb im Rahmen der anerkannten Tätigkeit einen Dritten nur dann beauftragen darf, wenn dieser hinsichtlich der übernommenen Tätigkeit ebenfalls als Entsorgungsfachbetrieb anerkannt ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Damit ist sichergestellt, daß das Qualifikationsniveau der vom Entsorgungsfachbetrieb durchgeführten Tätigkeiten auch bei einer weiteren Auftragsvergabe etwa an Subunternehmer nicht beeinträchtigt werden kann.

Dritter Abschnitt

Anforderungen an den Betriebsinhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen.

Der dritte Abschnitt legt die Anforderungen an den Betriebsinhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen wie folgt fest:

- Der Betriebsinhaber muß zuverlässig sein,
- die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein und

die für den Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen,

- das sonstige Personal muß zuverlässig sein und über die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde verfügen.

Zu § 8 (Anforderungen an den Betriebsinhaber)

§ 8 fordert, daß der Betriebsinhaber zuverlässig sein muß. Dies erfordert, daß der Betriebsinhaber und die in Abs. 1 Satz 2 genannten Personen aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sein müssen.

Abs. 2 enthält Beispiele dafür, wann die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht gegeben ist. Absatz 3 regelt den Nachweis der Zuverlässigkeit.

Bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit sind die Tilgungsvorschriften der §§ 45 - 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und des § 153 Gewerbeordnung (GewO) zu beachten. Ist eine Eintragung über eine Verurteilung im Bundeszentralregister (insbesondere wegen Ablaufs der gesetzlichen Tilgungsfristen) getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung nach § 51 BZRG dem Betroffenen grundsätzlich im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Nach § 153 Abs. 5 GewO dürfen eine Ordnungswidrigkeit und eine Bußgeldentscheidung

grundsätzlich nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwendet werden, wenn eine Eintragung im Gewerbezentralregister nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen getilgt wurde oder zu tilgen ist.

Zu § 9 (Anforderungen an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen)

Nach § 9 müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sein aber darüber hinaus auch über die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde verfügen, die der Betriebsinhaber nicht besitzen muß. Die Fachkunde gliedert sich in die herkömmliche Dreiteilung aus Berufsausbildung, Berufserfahrung und Lehrgangsteilnahme und orientiert sich insoweit an den Vorschriften der 5. BImSchV.

Nach Absatz 2 erfordert die Fachkunde in der Regel (vgl. aber Absätze 3 bis 5) zunächst ein Studium des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an Universitäten, Fachhochschulen oder sonstigen Hochschulen im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz, eine technische Fachschulausbildung oder die Qualifikation als Meister in einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist.

Darüber hinaus sind während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Fachkenntnisse und die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen spezifische Fachkennt-

nisse (vgl. Anhang zu dieser Verordnung) vermittelt werden, erforderlich. Es ist auch möglich, daß die zuständige Behörde nachträglich Lehrgänge anerkennt, die zu anderen Zwecken besucht wurden, insbesondere Fachkundelehrgänge für Abfall- oder Immissionsschutzbeauftragte oder gleichwertige Schulungen im Ausland. Nach § 17 bedürfen die Fachkundelehrgänge bis zum 6. Oktober 1997 keiner Anerkennung durch die zuständige Behörde.

Nach Absatz 3 kann im Einzelfall auch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- oder Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, anerkannt werden, soweit im Einzelfall die ordnungsgemäße Erfüllung der Leitungsaufgaben durch die verantwortliche Person gewährleistet ist. In diesem Fall muß die verantwortliche Person über eine vierjährige praktische Berufserfahrung verfügen.

Absatz 4 regelt die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrungen.

Absatz 5 enthält eine Regelung, nach der bei langjährigen Betriebsleitern von der Erfüllung der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fachkundevoraussetzungen abgesehen werden kann.

Zu § 10 (Anforderungen an das sonstige Personal)

§ 10 bestimmt, daß das sonstige Personal zuverlässig sein muß und über eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde verfügen muß.

Aufgrund der in Satz 2 angeordneten entsprechenden Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 müssen die Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigten Personen, die bei der Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit mitwirken (§ 2 Abs. 6), auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer persönlichen Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben geeignet sein. Demgegenüber entspricht die Indizwirkung, die das in § 8 Abs. 2 genannte pflichtwidrige Verhalten in der Regel für eine Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§ 9 Abs. 1 Satz 2) hat, den hohen Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die aufgrund der besonderen Verantwortung und den Befugnissen dieses Personenkreises zu stellen sind. Aufgrund der höchst unterschiedlichen Aufgaben, die den sonstigen Beschäftigten obliegen können, ist es nicht gerechtfertigt, auch beim sonstigen Personal bei Vorliegen der in § 8 Abs. 2 genannten Verstöße in der Regel von einer Unzuverlässigkeit auszugehen; bei diesen Personen ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Aufgabenkreises erforderlich.

Die Sachkunde erfordert nach Satz 3 eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

§ 11 (Anforderungen an die Fortbildung)

§ 11 regelt die Anforderungen an die Fortbildung für das Leitungspersonal und die sonstigen Beschäftigten. Danach hat der Betriebsinhaber dafür zu sorgen, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, ihre Fachkunde durch Lehrgänge auf dem aktuellen Wissensstand halten. Hinsichtlich des sonstigen Personals ist der Fortbildungsbedarf im Einzelfall zu ermitteln.

Vierter Abschnitt

Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

Der vierte Abschnitt regelt die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben. Diese erfolgt - entsprechend dem wasserrechtlichen Vorbild des in § 19 1 WHG geregelten Fachbetriebes - allein auf der einzelvertraglichen Grundlage des Überwachungsvertrages nach § 12, den der Betrieb mit der technischen Überwachungsorganisation schließen muß.

Der Begriff technische Überwachungsorganisation ist im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht definiert. Eine technische Überwachungsorganisation ist ein rechtsfähiger Zusammenschluß oder eine Personenvereinigung mehrerer Sachverständiger, z.B. freiberuflicher Sachverständiger gemäß § 36 GewO, deren Sachverständigentätigkeit auf eine dauernde Zusammenarbeit angelegt ist. Die technische Überwachungsorganisation muß frei von Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen können. Die in der Organisation zusammengefaßten Sachverständigen müssen aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, daß die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Sie müssen darüber hinaus zuverlässig und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit unabhängig sein; es darf insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen bestehen.

Die genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde sind in jedem Fall als erfüllt anzusehen, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 des Umweltauditgesetzes oder eine technische Überwachungsorganisation eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 des Umweltauditgesetzes für den Unternehmensbereich Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen im Sinne des Artikels 2 i) der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 besitzt; diese Zulassung umfaßt auch die in Artikel 2 i) der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zugleich durch die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90, NACE Rev. 1, Abteilung 37, erfaßten Tätigkeiten der Rückgewinnung von Schrott und von nichtmetallischen Reststoffen. Jedoch bildet die Zulassung als Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz keine notwendige Voraussetzung für eine Qualifikation als Sachverständigen einer technischen Überwachungsorganisation nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG.

Der Überwachungsvertrag muß die für die Überwachung des Betriebes durch die technische Überwachungsorganisation (vgl. § 13) und für die Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes durch die technische Überwachungsorganisation (§ 14) notwendigen Pflichten enthalten. §§ 13 und 14 normieren insoweit Mindestinhalte, die der Vertrag seinerseits regeln muß. Der Überwachungsvertrag bedarf bereits nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. § 15 regelt

die Rechtsfolgen einer Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages.

Zu § 12 (Überwachungsvertrag)

§ 12 regelt, daß der Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG der Schriftform bedarf. Dieser Vertrag kann zwischen beiden Vertragspartnern individuell ausgehandelt werden, er muß jedoch mindestens die in den §§ 13 und 14 genannten Pflichten enthalten, die für Durchführung der Überwachung und der Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes zwingend erforderlich sind. Weitergehende Vereinbarungen sind möglich, soweit sie den Anforderungen dieser Verordnung nicht widersprechen.

Zu § 13 (Überwachung des Betriebes)

§ 13 Abs. 1 regelt die spezifischen Überwachungspflichten der technischen Überwachungsorganisation. Hierzu zählt insbesondere die Überprüfung der in der Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentationspflicht hinsichtlich des Verlaufs und Ergebnisses der Prüfung, die Darlegung der festgestellten Mängel sowie eine umfassende Geheimhaltungspflicht. Die Überprüfung der Anforderungen der Rechtsverordnung ist vor der erstmaligen Zertifizierung, nach wesentlichen Änderungen des Betriebes, im übrigen jährlich durchzuführen.

Absatz 2 regelt die korrespondierenden Pflichten des Betriebes gegenüber der technischen Überwachungsorganisation. Hierzu zählen insbesondere Mitwirkungspflichten bei der Überwachung in Anlehnung an § 40 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG sowie eine Anzeigepflicht bei allen Änderungen, die für die Erfüllung der in der Rechtsverordnung genannten Anforderungen erheblich sind.

Absatz 3 ergänzt den § 7 Abs. 1. Die Regelung entspricht dem § 15 Abs. 2 Nr. 5 Umweltauditgesetz.

Nach Absatz 4 soll die technische Überwachungsorganisation bei der Überprüfung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen die Ergebnisse von Prüfungen heranziehen, die durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation im Rahmen des Öko-Audits bzw. eine akkreditierte Prüfstelle im Rahmen einer Zertifizierung eines Qualitätsmanagements vorgenommen wurden. Auf diese Weise können Doppelprüfungen vermieden werden (vgl. auch den allgemeinen Teil der Begründung, oben A. I.).

Zu § 14 (Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes)

§ 14 regelt die Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes, die ebenfalls Gegenstand des Überwachungsvertrages nach § 12 Abs. 1 ist.

Nach Absatz 1 ist die technische Überwachungsorganisation verpflichtet, dem Betrieb ein schriftliches Überwachungszertifikat auszustellen, soweit aufgrund der

Prüfung nach § 13 festgestellt ist, daß die in der Rechtsverordnung genannten Anforderungen erfüllt sind und die zuständige Behörde dem Überwachungsantrag zugestimmt hat. Erst durch dieses schriftliche Anerkennungszertifikat erhält der Entsorgungsfachbetrieb nach § 2 Abs. 3 die Berechtigung, die Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" im beruflichen Verkehr zu führen. § 14 Abs. 1 enthält darüber hinaus die näheren Angaben, die das Überwachungszertifikat enthalten muß.

Nach Absatz 2 ist das Überwachungszertifikat zu befristen. Absatz 3 regelt das Überwachungszeichen.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung der technischen Überwachungsorganisation, in bestimmten Fällen des Überwachungszertifikat dem Betrieb zu entziehen. Diese Verpflichtung besteht, wenn der Betrieb die in der Verordnung genannten Anforderungen auch nach Ablauf einer von der technischen Überwachungsorganisation gesetzten Frist nicht erfüllt, der Betrieb die anerkannte Tätigkeit auf Dauer einstellt oder der Überwachungsvertrag etwa durch Kündigung beendet wird. Hierbei ist es primär Aufgabe der technischen Überwachungsorganisation, aufgrund ihrer eigenen Überwachung über die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung zu entscheiden. Absatz 4 Nr. 2 stellt jedoch klar, daß eine Verpflichtung zum Entzug auch dann besteht, wenn die technische Überwachungsorganisation hierzu im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist.

Absatz 5 regelt die nach Entzug des Zertifikates bestehende Rückgabepflicht des Betriebes.

Zu § 15 (Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages)

§ 52 Abs. 1 KrW-/AbfG schreibt vor, daß der Überwachungsvertrag der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf; diese Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

Eine Regelung der Voraussetzungen für die Zustimmung und des Zustimmungsverfahrens durch Rechtsverordnung ist in § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht vorgesehen.

§ 15 regelt lediglich die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages. Nach der rechtlichen Konstruktion des Überwachungsvertrages kann dieser insbesondere unwirksam werden, wenn die Vertragsparteien ihren Antrag oder ihre Annahmeerklärung wirksam anfechten oder wenn die nach § 14 zuständige Behörde die Zustimmung zum Überwachungsvertrag rechtskräftig widerruft.

Da die Anerkennung des Entsorgungsfachbetriebes auf der Grundlage des Überwachungsvertrages erfolgt und eine regelmäßige Überprüfung durch die technische Überwachungsorganisation voraussetzt, verliert der Entsorgungsfachbetrieb bei Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages die Berechtigung, daß Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen der technischen Überwachungsorganisation und die Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" zu führen.

Satz 2 stellt demgegenüber eine Ausnahmeregelung dar. Beruht die Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages auf Gründen, die nicht vom Entsorgungsfachbetrieb, sondern etwa von der technischen Überwachungsorganisation zu vertreten sind oder außerhalb des Vertragsverhältnisses liegen, kann die für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zuständige Behörde dem Entsorgungsfachbetrieb die weitere Führung des Anerkennungszertifikats und der Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" für eine angemessene Übergangszeit gestatten. Mit dieser Regelung wird dem Entsorgungsfachbetrieb die Möglichkeit gegeben, seine Fachbetriebseigenschaft zu erhalten, indem er innerhalb einer angemessenen Übergangszeit einen Überwachungsvertrag etwa mit einer anderen technischen Überwachungsorganisation abschließt oder einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft beitrifft.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

Zu § 16 (Zugänglichkeit der DIN-Normen)

§ 16 regelt die Zugänglichkeit der DIN-Normen über Qualitätsmanagementsysteme, auf die in § 13 verwiesen wird.

Zu § 17 (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift zu § 9 Abs. 2, Satz 2 Nr. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung Lehrgänge möglicherweise noch nicht in ausreichender Zahl von der zuständigen Behörde

geprüft und anerkannt worden sind. Jedoch gibt es bereits heute zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen, in denen Kenntnisse über abfallwirtschaftliche Tätigkeiten vermittelt werden (z.B. Lehrgänge für die Betriebsbeauftragten für Abfall und die Immissionsschutzbeauftragten).

Außerdem ist damit zu rechnen, daß schon bald spezielle Schulungslehrgänge für Personen veranstaltet werden, die für die Leitung und Beaufsichtigung von Entsorgungsbetrieben verantwortlich sein sollen. Nach § 17 bedürfen die Fachkundelehrgänge nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis zum 6. Oktober 1997 noch keiner Anerkennung durch die zuständige Behörde. Während dieser Übergangsphase kann die technische Überwachungsorganisation in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob in den von den verantwortlichen Personen besuchten Lehrgänge die im Anhang zur Verordnung näher bezeichneten Kenntnisse vermittelt wurden.

§ 18 (Inkrafttreten)

§ 18 bestimmt, daß die Verordnung am 7. Oktober 1996 - also zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - in Kraft tritt.

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 - neu -

In § 2 ist

- a) in Absatz 1 der Satz 2 zu streichen.
- b) in Absatz 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Der Entsorgungsbetrieb kann seine Fachbetriebstätigkeit beschränken auf

- 1. bestimmte Abfallarten oder Abfälle aus bestimmten Herkunftsbe-
reichen,
- 2. bestimmte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren oder
- 3. bestimmte Standorte."

Folgeänderungen

- a) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 ist die Angabe "Abs. 1" durch die Angabe "Abs. 2" zu ersetzen.
- b) Zur Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie) (Drucksache 359/96)

aa) In § 5 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2" zu ersetzen.

bb) In § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist die Angabe "Abs. 1" durch die Angabe "Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 werden die Anforderungen an einen Fachbetrieb genannt, während in Absatz 2 Organisationsformen des Fachbetriebs angesprochen werden. Der zweite Satz gehört daher systematisch in den Absatz 2. Darüber hinaus wird durch die sprachliche Anpassung deutlicher, daß es sich hierbei um eine Entscheidung des Unternehmens handelt und nicht um die Möglichkeit einer Beschränkung der Tätigkeit durch die Behörde.

2. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2

In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ist jeweils das Zitat "§ 53 Abs. 3" durch das Zitat "§ 52 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

3. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a - neu -

In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a anzufügen:

"1a. für Anlagen, für die ein Unternehmen kein wirksames Zertifikat im Sinne der Nummer 1 besitzt."

Begründung:

Die Zertifizierung nach § 14 erfolgt unter Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten bezogen auf den Standort und die jeweilige Anlage. Sofern an einem Standort sowohl zertifizierte als auch nicht zertifizierte Anlagen vorhanden sind, sollte sichergestellt werden, daß der Entsorgungsfachbetrieb sein Zertifikat auch nur für die jeweils zertifizierte Anlage verwendet.

4. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. für Tätigkeiten, für die ein Unternehmen kein wirksames Zertifikat im Sinne der Nummer 1 besitzt."

Begründung:

Anders als § 2 Abs. 3 Nr. 1 stellt Nummer 2 nicht auf die Wirksamkeit des Zertifikates ab. Die Wirksamkeit des Zertifikates ist aber auch hinsichtlich der spezifischen Tätigkeiten, für die das jeweilige Unternehmen sich als Entsorgungsfachbetrieb bezeichnet, erforderlich.

5. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 sind nach den Wörtern "beauftragten Person" die Wörter "sowie im Fall der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 Abs. 3 der jeweilige Umfang der Beauftragung" einzufügen.

Begründung:

Diese Ergänzung ist erforderlich, um eine Überprüfung der in § 7 Abs. 3 enthaltenen Anforderung zu ermöglichen, daß eine Beauftragung lediglich in einem insgesamt unerheblichen Umfang erfolgt.

6. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 - neu -

In § 5 Abs. 1 Satz 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 einzufügen:

"5. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)."

Als Folge

ist in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Wesentliches Merkmal eines Entsorgungsfachbetriebes ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung durch Eigenkontrollen gemäß § 3 Abs. 1 EfbV und Fremdkontrollen durch unabhängige Sachverständige gemäß § 13 EfbV. Die Ergebnisse dieser Selbstüberwachung sind in das Betriebstagesbuch aufzunehmen, wie es auch nach Nummer 6.4.3.1 f. der TA-Siedlungsabfall und

...

5.4.3.1 f. der TA-Abfall vorgesehen ist. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß die unabhängigen Sachverständigen die Ergebnisse von Eigenkontrollen berücksichtigen und daß die Ergebnisse der Selbstüberwachung auch von den zuständigen Überwachungsbehörden im Rahmen der Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG berücksichtigt werden können.

7. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 2

In § 8 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Harmonisierung mit § 5 Umweltauditgesetz.

8. Zu § 8 Abs. 3

In § 8 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind bei der erstmaligen Überprüfung und bei einem Wechsel der in Absatz 1 genannten Personen oder wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich ist, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen."

Begründung:

Die Verordnung enthält Anforderungen, die im Regelfall für den Nachweis der Zuverlässigkeit nicht notwendig sind und weit über die Anforderungen der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit hinausgehen. Eine regelmäßige Vorlage des Führungszeugnisses nach drei Jahren sowie Bescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft sind durch die fachspezifischen Gegebenheiten eines Entsorgungsfachbetriebes nicht begründet.

9. Zu § 13 Abs. 4

In § 13 Abs. 4 sind das Wort "soll" durch das Wort "muß" und das Wort "heranziehen" durch das Wort "berücksichtigen" zu ersetzen.

Begründung:

Die erfolgreiche Teilnahme am Öko-Audit ist ein wesentlicher Ansatz für eine Deregulierung. Dies muß in jedem Fall als Grundlage für die Anerkennung von Entsorgungsfachbetrieben herangezogen werden. Dies muß aufgrund des unterschiedlichen Umfangs der genannten Zertifikate "entsprechend" geschehen.

10. Zu § 14 Abs. 4

In § 14 ist Absatz 4 eingangs wie folgt zu fassen:

"(4) Die technische Überwachungsorganisation ist verpflichtet, das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens zu entziehen, wenn ..."

Als Folge

ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Der Betrieb ist in den in Absatz 4 genannten Fällen nicht mehr berechtigt, das Überwachungszeichen zu führen und verpflichtet, das Überwachungszertifikat der technischen Überwachungsorganisation auf deren Verlangen zurückzugeben."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

11. Zu § 14 Abs. 4 Satz 2 - neu -

In § 14 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Mit dem Entzug verliert das Überwachungszertifikat seine Wirksamkeit."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Rechtsfolgen des Entzuges eines Zertifikates.

Der Entzug eines Zertifikates ist ein Rechtsakt und bewirkt, daß die Befugnis des betreffenden Unternehmens, das Zertifikat - und darauf aufbauend die Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb sowie das Überwachungszeichen - im Rechtsverkehr zu führen, erlischt. Dies kommt auch in § 2 Abs. 3 Nr. 1 zum Ausdruck, der diesbezüglich auf ein "wirksames" Überwachungszertifikat abstellt.

Zugleich entsteht mit dem Entzug die Verpflichtung zur Rückgabe der Zertifikatsurkunde nach § 14 Abs. 5. Es darf jedoch für die Befugnis des Unternehmens, sich im Rechtsverkehr gegenüber Dritten als Entsorgungsfachbetrieb zu bezeichnen, nicht darauf ankommen, ob das Unternehmen nach dem Entzug des Zertifikates seiner Pflicht zur Rückgabe der Urkunde nachkommt oder nicht.

§ 15 ist zur Regelung dieser Frage nicht ausreichend, da diese Vorschrift nur die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages regelt. Es ist

...

jedoch nicht davon auszugehen, daß jeder Entzug eines Zertifikates im Einzelfall auch die Auflösung des Überwachungsvertrages nach sich ziehen wird.

12. § 14 a -neu-

Nach § 14 ist folgender § 14a einzufügen:

"§ 14a

Zustimmung zum Überwachungsvertrag

(1) Der Überwachungsvertrag bedarf der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde am Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. Bei der Zustimmung zu Überwachungsverträgen, die auch die Überwachung von Entsorgungsbetrieben mit Standorten in anderen Ländern regeln, trifft die nach Satz 1 zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. der Überwachungsvertrag die in §§ 12 bis 14 genannten Anforderungen erfüllt und
2. die von der technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung des Überwachungsauftrages beauftragten Sachverständigen die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gelten als erfüllt, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 des Umweltauditgesetzes oder die technische Überwachungsorganisation eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 des Umweltauditgesetzes für den Unternehmensbereich Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen im Sinne des Artikels 2 i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 besitzt.

(3) Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Zustimmungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die zuständige Behörde

kann insbesondere die technische Überwachungsorganisation verpflichten, ihr im Einzelfall oder in wiederkehrenden Fristen über die Durchführung der Überwachung und Anerkennung zu berichten.

(4) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag kann widerrufen werden,

1. wenn mit der Zustimmung eine Auflage verbunden ist und die Vertragspartei oder beide Vertragsparteien diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihnen gesetzten Zeit erfüllt haben,
2. wenn die nach Absatz 1 zuständige Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Zustimmung nicht zu erteilen,
3. um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder zu beseitigen oder
4. wenn die technische Überwachungsorganisation ihre Pflichten gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt."

Als Folge

ist in der Inhaltsübersicht nach § 14 folgender § 14a einzufügen:

"§ 14a Zustimmung zum Überwachungsvertrag".

Begründung:

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zum Überwachungsvertrag ist ebenso Voraussetzung für die Zertifizierung eines Entsorgungsfachbetriebes wie die Erfüllung der Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes sowie die Anforderungen an den Betriebsinhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen und die Anforderungen an den Überwachungsvertrag zwischen Betrieb und der technischen Überwachungsorganisation. Die Zustimmung gehört daher zum Verfahren der Anerkennung und ist von der Bundesregierung zu regeln. Eine einheitliche Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß bundesweit einheitlich vollzogen wird.

Die Zuständigkeitsregelung wird der in § 11 der Richtlinie über die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften getroffenen Regelung angepaßt. Denn die Zustimmung ist nach der Regelung des § 14 a Abs. 1 und der Konzeption der Entsorgungsfachbetriebsverordnung allein davon abhängig, daß der Überwachungsvertrag, der die Tätigkeit der technischen Überwachungsorganisation regelt, sowie die technische Überwachungsorganisation selbst bestimmten Anforderungen der Verordnung entspricht. Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb sind im Zustimmungsverfahren nicht zu prüfen,

...

so daß dessen Sitz die Zuständigkeit einer bestimmten Landesbehörde für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag nicht begründen kann.

Bei einer länderübergreifenden Wirkung der Zustimmung erscheint es zweckmäßig, eine länderübergreifende Behördenbeteiligung vorzusehen. Die vorgesehene Behördenbeteiligung entspricht der Beschlußempfehlung zu § 11 Abs. 1 Satz 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie.

Die Erteilung einer besonderen Entsorgungsfachbetriebsnummer ist für das Nachweisverfahren nicht erforderlich.

§ 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sieht keine amtliche Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen vor.